**Zeitschrift:** Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure

**Band:** 29 (1962-1963)

Heft: 77

**Artikel:** Die schweizerische Erdölfrage im Jahre 1962

Autor: Hauber, L.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-192065

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die schweizerische Erdölfrage im Jahre 1962

von L. Hauber, Basel

Im Jahre 1962 wurden in der Schweiz neue Anstrengungen zur Exploration des Molassebeckens unternommen. Ebenso gaben neue Projekte über Raffinerien und Pipelines wiederum viel zu reden. Es zeigte sich erneut, daß die Gesetzgebung weit hinter den gegebenen Verhältnissen herhinkt. Einzig der Kanton Bern verfügt heute über ein modernes Bergwerksgesetz und kann nun, gestützt auf diese Grundlage, an eine sachgemäße Exploration des bernischen Mittellandes denken. Die Vergebung der Explorationsbewilligung hierfür wird mit Spannung erwartet.

# Swisspetrol Holding AG

Am 25. August 1962 hielt diese 1959 gegründete Holding-Gesellschaft in Kreuzlingen ihre Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht des Jahres 1961 geht hervor, daß die Beteiligungsgesellschaften der Swisspetrol bis Ende 1961 total Fr. 16 126 331.72 investiert haben. Sie verfügen zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit der Swisspetrol noch über Fr. 24 745 504.20 flüssige Mittel, wodurch weitere Explorationsarbeiten in der Schweiz gewährleistet sind.

Gegenwärtig ist die Swisspetrol Holding AG, Zug, an folgenden Explorationsgesellschaften beteiligt:

- 1. SEAG, Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl, St. Gallen
- 2. LEAG, Aktiengesellschaft für luzernisches Erdöl, Luzern
- 3. S. A. des Hydrocarbures, Lausanne
- 4. Middleland Oil Co., Solothurn
- 5. Bernische Erdöl AG, Bern

Im Geschäftsbericht 1961 findet sich eine interessante Zusammenstellung über die seismische Aktivität der Beteiligungsgesellschaften und deren Kosten, die wir hier gesamthaft in Tabellenform wiedergeben möchten:

### Nordostschweizerisches Konkordat

In der Zusammensetzung der nordostschweizerischen Erdöl-Konkordats-Kantone ist im Berichtsjahr keine Veränderung eingetreten. Der in Bulletin Nr. 75 schon erwähnte, geplante Anschluß der Kantone Schwyz, Schaffhausen und Glarus ist unseres Wissens noch nicht vollzogen.

Die im Konzessionsgebiet der Konkordatskantone operierende SEAG hat im Laufe des Jahres 1962 ihre zweite Tiefbohrung niedergebracht: Kreuzlingen 1. Die Bohrung wurde am 11. 7. 1962 begonnen und am 14. 10. 1962 in einer Endtiefe von 2550 m

Tabelle 1: Seismische Aktivität der schweiz. Erdölforschung 1960/61

Gesellschaft: Kantone: Zeit:	SEAG AG/ZG 25. 11. 60-12. 2. 61	SEAG TG/SG 8. 57. 12. 61	LEAG LU 27. 731.12.60 8.1231.12.61	Hydrocarbures VD 3. 519. 12. 61
Zahl der Bohr- geräte	5	5	5	4
Reflexions- Schußpunkte	206	504	312	511
Bohrkilometer	16,7	58,6	21,8	39,7
Profilkilometer	74,9	193,4	114	169,2
Kosten pro Schuß- punkt in Franken	2075	2068	2062	2065
Schußpunkt- abstände m	363	384	365	332
Bohrmeter pro Schußpunkt	81	116	70	78
Sprengstoff kg pro Schußpunkt	42	47	41	73

eingestellt. Die Kosten der Tiefbohrung werden auf 1½ Millionen Franken geschätzt. Sie wurde von der Gewerkschaft Elwerath, Erdölwerke, Hannover, ausgeführt. Es wurde nicht nur die tertiäre Molasse, sondern auch das Mesozoikum durchteuft. In verschiedenen Horizonten wurden Erdöl- oder Gasanzeichen angetroffen, so daß fünf Produktionsteste durchgeführt wurden. Da aber größere Mengen Salzwasser zugeflossen sind, kommt eine wirtschaftliche Ausbeutung nicht in Frage. Die Erfolge der Bohrung Pfullendorf (30 km nördlich von Konstanz) und die ermutigenden Ergebnisse der Bohrung Kreuzlingen 1 lassen die Ostschweiz vermehrt als erdöl- oder gashöffig erscheinen (nach National-Zeitung Nr. 512 vom 5. 11. 1962).

Die im Jahr 1961 im schweizerischen Bodenseegebiet zwischen Arbon und Kreuzlingen begonnenen seismischen Untersuchungen wurden im Sommer dieses Jahres während ca. 5 Monaten im Gebiet des Seerückens zwischen Untersee und Thur fortgesetzt, wobei auch einige Gebiete südlich der Thur (Islikon, Eschikofen) mit einbezogen worden sind. Die seismischen Arbeiten werden wie bis anhin von der Prakla, Hannover, durchgeführt (siehe National-Zeitung Nr. 314 vom 11. 7. 1962).

Im Zusammenhang mit der von der LEAG durchgeführten seismischen Kampagne in der Nordwestecke des Kantons Luzern hat die SEAG auch im Nordwestteil des Kantons Aargau während 2 Monaten seismische Untersuchungen vornehmen lassen.

Am 28. Dezember 1962 hat die SEAG schließlich zur Bereitstellung weiterer Mittel ihr Aktienkapital von 10 Millionen auf 15 Millionen Franken erhöht.

#### Luzern

Am 17. 12. 1962 fand eine außerordentliche Generalversammlung der LEAG, Aktiengesellschaft für luzernisches Erdöl, statt. Diese Versammlung hat einer beantragten Erhöhung des Aktienkapitals von 2 Millionen auf 3 Millionen Franken zugestimmt.

Nach Abschluß der ersten Explorationsphase im südöstlichen Kantonsteil wurde in einer zweiten Etappe der nordwestliche Teil seismisch untersucht. Die Auswertung ergab eine Struktur im luzernisch-aargauischen Grenzgebiet von Murgenthal-Pfaffnau. Die außerordentliche Generalversammlung stimmte einer Sondierbohrung auf dieser Struktur bei Pfaffnau zu, wobei sich die SEAG an den Kosten beteiligen wird. Es ist vorgesehen, diese Bohrung im März 1963 zu beginnen und bis in eine Tiefe von 1800 Metern durch Molasse und Mesozoikum vorzutreiben. Für weitere Forschungsarbeiten ist auch der Raum von Altishofen vorgesehen (nach National-Zeitung Nr. 586 vom 18. 12. 1962).

#### Bern

Im Februar 1962 gelangte das in unserem Bulletin Nr. 76 vollinhaltlich wiedergegebene neue bernische Bergwerksgesetz in zweiter Lesung vor den Großen Rat (National-Zeitung Nr. 43 vom 26. 1. 1962). Hierbei wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Ein Antrag, das Enteignungsrecht vom Regierungsrat an den Großen Rat zu übertragen, wurde abgelehnt, um das Verfahren nicht zu komplizieren und nicht zu verpolitisieren. Ebenso wurde der Antrag, einen Teil der Gebühren den betroffenen Gemeinden zu überlassen, abgelehnt. Das Gesetz wurde in der Schlußabstimmung vom Großen Rat ohne Gegenstimme gutgeheißen (siehe National-Zeitung Nr. 91 vom 23. 2. 1962). Im Spätherbst 1962 wurde dieses Bergwerksgesetz auch vom Berner Volk mit großer Mehrheit gutgeheißen.

#### Fribourg

In der Konzession der Société d'Intérêts Miniers im Kanton Fribourg ist die geplante dritte Bohrung noch nicht angesetzt worden. Aus Kreisen der BP in London verlautet, daß die BP Exploration S. A. wahrscheinlich gemeinsam mit einer bis anhin noch ungenannten amerikanischen Firma die Explorationsarbeiten in der Konzession der Société d'Intérêts Miniers weiterführen will.

#### Waadt

Auf dem Konzessionsgebiet der S. A. des Hydrocarbures, Lausanne, wurde bei Essertines, 7 km südlich von Yverdon, eine neue Tiefbohrung angesetzt: Essertines 1. Der Bohrbeginn erfolgte am 1. 12. 1962. Auch diese Bohrung soll sowohl Molasse wie Mesozoikum durchfahren.

Die Middleland Oil Co., deren Konzessionsgebiet den westlichen Kantonsteil zwischen Genfersee und Landesgrenze im Jura umfaßt, führte während ca. 5 Monaten seismische Untersuchungen durch. Die Arbeiten wurden durch die United Geophysical France ausgeführt und umfaßten die Umgebung von Morges sowie die Region Rolle-Aubonne-Allaman. Es ist möglich, daß die Gesellschaft vor dem Sommer 1963 eine Sondierbohrung abteufen wird. Zwei Strukturen stehen im Vordergrund: eine Antiklinale bei Morges oder ein seismisches Hoch in der Gegend von Allaman. Es steht auch noch nicht fest, ob lediglich die Molasse getestet oder ob auch die mesozoische Serie untersucht werden soll.

Es scheint, daß die im Rhonetal oberhalb des Genfersees eine Konzession besitzende Gesellschaft Hyga-R im Jahre 1962 keine Explorationsarbeiten unternommen hat.

### Neuenburg

Die Explorationskonzession der Hydrocarbures S. A., Lausanne, ist auf den 31.12. 1962 verfallen. Sie wurde aber durch Beschluß des neuenburgischen Regierungsrates vom 26.10.1962 um zwei weitere Jahre verlängert. Die Hydrocarbures S. A. ist seit 1935 im Besitz dieser Konzession und hat bis anhin in diesem Gebiet keine namhaften Explorationsarbeiten ausgeführt.

# Hinweis auf die Explorationstätigkeit im angrenzenden Ausland: Savoyen

Kürzlich hat die PREPA das BRP in Paris dahin informiert, daß sie beschlossen habe, von ihren beiden Explorationskonzessionen «Hte Savoie» und «Chablais» zurückzutreten. Während der vergangenen sechs Jahre hat die PREPA in diesen beiden Gebieten folgende ergebnislose Bohrungen abgeteuft: Humilly, Messery, Mont de Boisy, Salève 1 und 2.

# Raffinerien und Pipelines

Am 5. 3. 1961 wurde mit starkem Mehr vom Schweizer Volk folgender Verfassungsartikel angenommen: «Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Bundessache.» Inzwischen hat der Bundesrat ein «Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe» ausgearbeitet. Der Entwurf wurde im Dezember 1962 den eidgenössischen Räten vorgelegt.

Das Gesetz sieht eine bundesrechtliche Ordnung der Pipelines vor, wobei im Prinzip eine Konzessionspflicht für Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen vorgesehen ist. Die Konzession wird vom Bundesrat und nicht vom Post- und Eisenbahndepartement allein erteilt. Vom Gesetz sind lediglich kleine Leitungen ausgenommen. Der Gesetzesentwurf enthält Bestimmungen über die Haftpflicht, die Versicherung und Strafen sowie Sicherheitsvorschriften. Die Dauer der Konzession soll fünfzig Jahre nicht übersteigen.

Die Konzession wird nur an Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz oder an schweizerische juristische Personen und schweizerische Körperschaften abgegeben. Das Kapital der sich bewerbenden Gesellschaften oder Unternehmungen muß mehrheitlich und eindeutig schweizerischen Ursprungs sein. Von dieser Bedingung kann Abstand genommen werden, wenn keine einseitige Abhängigkeit von einem ausländischen Unternehmen besteht. Für bestehende oder im Bau befindliche Leitungen ist nachträglich keine Bundeskonzession verlangt; in diesen Fällen werden die kantonalen Bewilligungen anerkannt.

Die Konzession kann verweigert werden, wenn «die Sicherheit des Landes, die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz oder die Vermeidung einer dem Gesamtinteresse des Landes widersprechenden wirtschaftlichen Abhängigkeit es verlangen», wenn dem Bau kantonale öffentliche Interessen entgegenstehen, oder wenn Personen, Sachen und wichtige Rechtsgüter gefährdet werden (Gewässerverunreinigung, Orts- und Landschaftsbild), oder allgemein wenn andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es verlangen.

Der Bundesrat kann für Leitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, das Enteignungsrecht zugestehen. Das Expropriationsrecht richtet sich dabei nach den kantonalen Bestimmungen, andernfalls gilt das Bundesrecht. Bei Anlagen für flüssige Brennoder Treibstoffe wird ein Versicherungsobligatorium von 10 Millionen Franken verlangt, bei gasförmigen Produkten 3 Millionen Franken. Die Anlagen müssen dauernd in betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes wird durch den Bundesrat bestimmt; er erläßt auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen (nach National-Zeitung Nr. 485 vom 20. 10. 1962).

Über die Raffinerie von Collombey bei Aigle mit angegliedertem thermischem Kraftwerk wurde in Bulletin Nr. 75 ausführlich berichtet. Die Arbeiten konnten im Jahre 1962 soweit vorgetrieben werden, daß die ersten Raffinationsversuche im März 1963 aufgenommen werden können. Die Produktion soll anschließend im Mai anlaufen, so daß die ersten Lieferungen im Juni erfolgen könnten.

Bis zum März 1963 sollte auch die Pipeline über den Großen St. Bernhard nach Aigle fertiggestellt sein. Von der Schweizer Grenze bis nach Aigle ist sie 58 km lang und weist einen Rohrdurchmesser von 32 cm auf. Die Wandstärken betragen 6,35—9 mm. Die 12 m langen Rohre werden an Ort und Stelle elektrisch geschweißt, die Schweißstellen durchleuchtet, und anschließend werden in kleinen Segmenten Druckproben vorgenommen, die das 1,25fache der maximalen Belastung von 80 kg/cm² betragen. Die normale Fließgeschwindigkeit wird 1,55 m/sek. betragen. Die Kapazität beträgt 375 t/h. Auf der Gefällstrecke vom Großen St. Bernhard bis nach Collombey sind in Abständen von 5 bis 10 km total 10 Schließschieber vorgesehen. In Bovernier ist eine Dekompressionsanlage geplant. Auf der italienischen Seite werden von Ferrera bis zur Paßhöhe des Großen St. Bernhards fünf Zwischenpumpstationen vorgesehen (nach Touring-Zeitung Nr. 35 vom 30. 8. 1962).

Im April 1962 fanden in Genf die ordentliche und unmittelbar anschließend eine außerordentliche Generalversammlung der Raffineries du Rhône S. A. statt. Es wurde hierbei eine Kapitalerhöhung von 25 auf 50 Millionen Franken beschlossen. Ebenso wurde einer Statutenänderung zugestimmt, die eine Verlegung des Geschäftssitzes von Lausanne nach Collombey-Muraz (VS) ermöglicht. An dieser Generalversammlung war zu erfahren, daß die Namensaktien der Pipelinegesellschaft Oleoduc du Rhône S. A. zu 52 % in Schweizer Händen sind.

Das thermische Kraftwerk, das gemeinsam mit der EOS verwaltet werden soll, wurde nach Vouvry (VS) verlegt. Der neue Standort ist im Einvernehmen mit Prof. J. Lugeon gewählt worden. Er befindet sich etwa 600 m nordöstlich von Porte-du-Scex. Für die Abgase wird ein Kamin im Innern des Berges bis auf den 1242 m hohen Gipfel des Proz de Taila errichtet und von dort noch ein 30 m hoher Oberflächenkamin. Die Kosten der thermischen Zentrale werden auf 100 Millionen Franken veranschlagt (nach National-Zeitung Nr. 171 vom 12. 4. 1962).

Die Arbeiten an der Leitung von Genua nach Bayern durch den Tessin und das Rheintal sind im St.-Galler Rheintal weitgehend fertig, im Kanton Tessin dagegen vorübergehend eingestellt worden, da Schwierigkeiten aufgetreten sind (Touring Nr. 35 vom 30. 8. 1962). Hierzu können aus der National-Zeitung vom 13. 7. 1962 folgende Details entnommen werden: In der Sommersession behandelte der Tessiner Große Rat die Vorlage für die Erteilung der Konzession für den Bau einer Erdölleitung durch den Tessin. Ein Rückweisungsantrag, der bessere Sicherheitsgarantien und eine stärkere Beteiligung des Kantons am Gewinn forderte, wurde mit 31 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Als die Regierung dem Großen Rat bekanntgab, daß die ENI den Entscheid bis zum 16. Juli verlangt habe, ansonst die Leitung über den Splügen gebaut würde, verließ die liberale Fraktion geschlossen den Saal aus Protest, unter italienischem Druck verhandeln zu müssen. Durch die Abwesenheit dieser Abgeordneten war der Rat nicht mehr beschlußfähig.

Im Bulletin Nr. 75 wurde darauf hingewiesen, daß der Tessiner Große Rat die Rekurse gegen die geplante Rohrleitung übergangen, d. h. zurückgewiesen habe. Nun hat aber die Stadt Lugano einen Rekurs vor das Bundesgericht gebracht, um diesen Beschluß des Großen Rates als ungültig zu erklären. Der Rekurs richtete sich gegen die Streckenführung von Ponte Tresa nach Lumino, dem Grundwassergebiet von Lugano.

Im Frühjahr wurde bekannt, daß die großen schweizerischen Importeure von Erdölprodukten, nämlich Esso, BP und Avia planen, im schweizerischen Mittelland, wahrscheinlich zwischen Olten und Solothurn, eine Raffinerie als Gemeinschaftswerk mit einer jährlichen Kapazität von vier Millionen Tonnen zu errichten. Diese Raffinerie soll durch eine Zweigstrecke der Pipeline Marseille—Strasbourg durch die Ajoie mit Rohöl versorgt werden. Als Zeitpunkt der Betriebsaufnahme wurde 1967/68 genannt. Hierzu schreibt Dr. A. Peter in der National-Zeitung Nr. 161 vom 6. 4. 1962 folgendes:

«Es drängt sich für die traditionellen Importeure von flüssigen Brenn- und Treibstoffen die Frage einer Raffinerie im zentralen Mittelland geradezu auf. Schon in ein/zwei Jahren werden sie von ihrem hartnäckigsten Konkurrenten, der von Enrico Mattei präsidierten italienischen Staatsholding, Ente Nazionale Idrocarburi (ENI), in die Zange genommen und sowohl in der Westschweiz wie wahrscheinlich auch in der Ostschweiz auf ihren angestammten Absatzgebieten konkurrenziert. Die von Basler Rheinschiffahrtskreisen vorgeschlagene Gegenattacke in Form einer Produktenpipeline ab den Rheinhäfen ins Mittelland hat bei den großen Erdölgesellschaften von allem Anfang an wenig Anklang gefunden.

Eine Raffinerie im Mittelland müßte sich — um das Positive vorweg zu nehmen — in einer Preissenkung für flüssige Brenn- und Treibstoffe auswirken. Heute kostet der Transport der Fertigprodukte über den Rhein ins Mittelland rund Fr. 35.—/Tonne. Der Rohöltransport ist dagegen um rund 80 % billiger.

Weniger erfreut über diese Entwicklung wird man in Aigle und in der Ostschweiz sein. Wenn die Raffinerie du Rhône um den Absatz ihrer zwei Millionen Tonnen auch nicht wird bangen müssen, so könnte sie sich doch zu namhaften Preiskonzessionen und zu einem vorläufigen Verzicht auf die für später vorgesehene Kapazitätsausweitung gezwungen sehen. Für St. Gallen und Graubünden, die in bezug auf Produktions- und Absatzbedingungen weit schlechter als ihre Konkurrenten im Mittelland und in der Westschweiz gestellt sind, würden sich die Schwierigkeiten, ihre Bezugsrechte bei der Ostalpenpipeline nutzbringend zu verwerten, verdoppeln. Die Gefahren der eigenen Pipeline bleiben, die Vorteile scheinen in immer weitere Ferne zu rücken.

Geradezu katastrophal könnte sich dieses Projekt aber für die Basler Rheinschiffahrt auswirken, wenn ihr die Mittellandraffinerie nicht nur den Absatz jenseits des Juras, sondern auch in Basel selbst streitig machen würde. Die Tankschiffahrt, die durch den Bau zahlreicher Raffinerien zwischen Köln und Straßburg ohnehin betroffen wird (für die Versorgung von Basel reduziert sich der Transportweg auf etwa einen Siebtel!), wird einen großen Teil, wenn nicht die gesamte Versorgung des schweizerischen Mittellandes verlieren. Selbst Basel und Umgebung könnte ihr verloren gehen, wenn sie ihre Konkurrenzfähigkeit nicht durch drastische Maßnahmen erhöht. Heute werden noch rund Fr. 20.— pro Tonne für den Transport von den holländischen Raffinerien nach Basel verlangt. Dazu kommen an Umschlagskosten, Hafenabgaben und -frachten

in den Basler Rheinhäfen noch etwa Fr. 4.—/t. Nur durch eine rigorose Senkung dieser Kosten auf etwa drei bis vier Franken pro Tonne (!), so wird in Importeurkreisen überschlagsmäßig geschätzt, kann sich die Rheinschiffahrt die Belieferung des Platzes Basel sichern.»

Mit einem voll einbezahlten Aktienkapital von 20 Millionen Franken ist in Basel die Haniel-Amoco AG gegründet worden. Wie der National-Zeitung Nr. 495 vom 26. 10. 1962 entnommen werden kann, handelt es sich hierbei um eine Tochtergesellschaft der Franz Haniel AG, Basel, und der Amoco International S. A., Genf, einer von der Standard Oil Company Indiana gegründeten Holdinggesellschaft. Das Erdölgeschäft der Franz Haniel AG in der Schweiz wird an diese Tochtergesellschaft übergeben.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Maître Brechbühl, Genf, Präsident; Dr. Paul Scherrer, Basel, Vizepräsident; Paul Schmid. Basel, Direktions-Präsident; Dr. F. W. Lenz, Duisburg; Dr. Schäfer, Duisburg; Dr. R. Stoffel, Zürich; Mr. Aldridge, Genf; Mr. Gruling, Genf; Dr. Haab, Genf.

Es bestehen Pläne, in der Schweiz ein Netz von Tankstellen zu errichten. Auch wird die Frage der Erstellung einer Raffinerie in der Schweiz oder der Beteiligung an einer solchen geprüft. Die Amoco hat vor einigen Jahren schon eine Raffinerie in Cremona, Italien, erworben.

Schließlich konnte der Presse (National-Zeitung Nr. 564 vom 5. 12. 1962) noch die Mitteilung entnommen werden, daß auf das Jahresende die in zweijähriger Bauzeit erstellte Ölraffinerie der Petrolchimica S. A. in Preonzo bei Bellinzona den Betrieb aufnimmt. Die Kapazität beträgt 60 000 t im Jahr. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft ist von 1,5 Millionen Franken auf 3 Millionen Franken erhöht worden.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, allen jenen zu danken, die mir durch ihre Angaben die Abfassung dieses Berichtes erleichtert haben: den Herren Dr. U. P. Büchi, Zürich; Dr. E. Lehner, Buchillon; D. Rigassi, Genf, und Dr. H. Tschopp, Basel.